



Amtsgericht Hamm

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 24.10.2025, 09:30 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 122, Borbergstr. 1, 59065 Hamm**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Herringen, Blatt 3490,

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Herringen, Flur 005, Flurstück 992, Gebäude- und Freifläche, Hubert-Kirchhoff-Straße 25, Größe: 269 m²

BV lfd. Nr. 3

1/9 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Herringen, Flur 005, Flurstück 962, Weg, Hubert-Kirchhoff-Straße, Größe: 364 m²

BV lfd. Nr. 4

Gemarkung Herringen, Flur 005, Flurstück 999, Gebäude- und Freifläche, Hubert-Kirchhoff-Straße, Größe: 18 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten ist das Grundstück (269m²) bebaut mit einer eingeschossigen, nicht unterkellerten Doppelhaushälfte aus dem Jahr 2010. Das Dachgeschoss sowie der Spitzboden sind ausgebaut. Die Wohnfläche beträgt insgesamt ca. 110m².

Zusätzlich wird ein Stellplatz sowie ein Miteigentumsanteil an einem Wegegrundstück versteigert.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.11.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

338.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Herringen Blatt 3490, lfd. Nr. 2 332.959,00 €
- Gemarkung Herringen Blatt 3490, lfd. Nr. 3 1,00 €
- Gemarkung Herringen Blatt 3490, lfd. Nr. 4 5.040,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.